

Haushaltsrahmengesetz (HaRaG)

- §1 Die Ausgaben der Sozialversicherung sind jederzeit vollständig durch Zwangsbeiträge zu decken. Ersatzweise können der Sozialversicherung auch Mittel aus dem allgemeinen Steueraufkommen zugeführt werden.
- §2 Die Staatsquote darf einen Anteil von 30 v. H. am Produktionspotenzial der heimischen Volkswirtschaft nicht überschreiten.
- §3 Die Abgaben der Privaten sollen nicht mehr als 27 v. H. des bei Vollbeschäftigung realisierbaren Einkommens betragen.
- §4 Die Gebietskörperschaften haben grundsätzlich ausgeglichene Haushaltspläne aufzustellen. Öffentliche Verschuldung ist zu vermeiden. Defizite sind nur insofern zulässig, als einer schweren gesamtwirtschaftlichen Störung nicht durch andere Mittel begegnet werden kann. In einem solchen Fall darf das staatliche Budgetdefizit den hundertsten Teil des Vollbeschäftigungseinkommens nicht überschreiten.